

Begründung:

In der Sitzung des Planungsausschusses am 21.02.2008 (SV-Nr. 06//0284) wurde über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Anordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die Menkestraße beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob in der Menkestraße die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erforderlich ist. Die Untersuchungsergebnisse sollten dem Planer des Verkehrsentwicklungsplanes zur Verfügung gestellt werden. Die inzwischen durchgeführte Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Menkestraße liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft und erfüllt die Funktion einer Hauptverkehrsstraße. Die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Durch die zahlreichen Geschäfte, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Restaurants und sonstige Einrichtungen ist die Menkestraße zeitgleich das Zentrum der Stadt und bietet neben den Einkaufsmöglichkeiten auch eine Aufenthalts- und Verweilfunktion. Die Bushaltestellen werden durch mehrere Buslinien stark frequentiert.

Neben dem ständigen Park-/Suchverkehr aufgrund der Einkaufsmöglichkeiten wird die Menkestraße jedoch auch als Durchgangsstraße genutzt. Es gibt neben der Menkestraße keine alternative Hauptverkehrsstraße, die den Durchgangsverkehr in Nord-/Süd-Richtung aufnehmen könnte. Die Verkehrsbelastung liegt bei durchschnittlich 6000 Fahrzeugen täglich. Die größte Frequentierung erfolgt werktags jeweils gegen 11:00 und gegen 17:00 Uhr.

Für die Ausweisung der an der Menkestraße angrenzenden Tempo-30-Zonen war gleichzeitig die Vorlage eines Hauptverkehrsstraßennetzes erforderlich. Die Hauptverkehrsstraßen bilden ein Netz von Straßen, über das die Verkehrsströme aus den Wohngebieten abfließen müssen. Durch die Ortskernsanierung und Umgestaltung ist die Menkestraße so umgebaut worden, dass die Funktion Ortszentrum mit Einkaufen, Verweilen und Aufenthalt erfüllt wird. Die Funktion Hauptverkehrsstraße wurde dabei vernachlässigt, so dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der Ausbau im Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung steht.

In dem Bereich zwischen Mühlenweg und Elsa-Brändström-Straße liegen die durchschnittlichen Geschwindigkeiten tagsüber bei 38 km/h. Durch den Zielverkehr zu den Geschäften und Einrichtungen sowie dem häufigen Fußgänger-Querverkehr wird der Verkehrsfluss unterbrochen, so dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h deutlich unterschritten wird.

Ab der Elsa-Brändström-Straße wird wieder schneller gefahren, weil die Zahl der stark frequentierten Geschäfte wesentlich abnimmt. Hier liegt die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 50 km/h. Die gewählte Art der Fahrbahngestaltung mit dem Granit-Kleinpflaster verursacht Fahrgeräusche, die von den Anliegern als störend empfunden werden. Insofern besteht hier der Wunsch auf eine Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h, um die Geräuschimmissionen zu minimieren.

Aufgrund des vorliegenden Antrages ist darüber zu beraten, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung ausgewiesen werden kann und soll. Folgende Varianten wurden geprüft:

1. Ausweisung als Tempo-30-Zone:

Eine Tempo-30-Zone wird auf Grundlage einer großflächigen Verkehrsplanung ausgewiesen. Die Aufstellung dieses Verkehrszeichens hätte zur Folge, dass innerhalb der Zone eine Rechts-vor-Links-Regelung greifen müsste. Die Radfahrwege müssen aufgehoben werden, so dass die Radfahrer auf der Fahrbahn fahren.

Da jedoch auf dieser Straße mehrere Buslinien verkehren, ist die vorhandene Beschilderung „Vorfahrtsstraße“ (Verkehrszeichen 306) gegen das Verkehrszeichen 301 „Vorfahrt“ auszutauschen. Die Menkestraße würde somit vorfahrtberechtigt bleiben. Vermutlich würden die Radfahrer die Aufhebung der Radwege nicht beachten, weil die Verkehrsbelastung zu groß und das Granit-Kleinpflaster für Radfahrer zu unattraktiv ist. Da die bisherige Verkehrsplanung der Stadt Schortens die Menkestraße als Hauptverkehrsstraße ausweist und eine Tempo-30-Zone nur möglich ist, wenn der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, kommt diese Art der Verkehrsbeschilderung nicht in Frage.

2. Ausweisung als Tempo-20-Zone:

Aufgrund der zahlreichen Geschäfte und des ständigen Fußgängerquerverkehrs wäre eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich zu prüfen. Für den Bereich zwischen Mühlenweg und Elsa-Brändström-Straße wäre diese Art der Beschilderung sicherlich richtig, aber es besteht die gleiche Problematik, wie bei den Tempo-30-Zonen.

3. Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h durch Verkehrszeichen Nr. 274-53:

Diese Beschilderung würde die zulässige Geschwindigkeit theoretisch reduzieren. Es müssten insgesamt 8 Verkehrszeichen aufgestellt werden. Die Akzeptanz dieser Beschilderung wäre zwischen Mühlenweg und Elsa-Brändström-Straße kein großes Problem, weil hier die Geschwindigkeit aufgrund des Park-/Suchverkehrs schon heute nicht wesentlich höher ist. Es ist jedoch fraglich, ob im Bereich zwischen Elsa-Brändström-Straße und Rheinstraße diese Geschwindigkeitsreduzierung eingehalten wird. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Bereich durch die Polizei oder den Landkreis entsprechend überwacht wird. Wegen des fehlenden Unfallgeschehens wird hier eine Verkehrsüberwachung sehr selten erfolgen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist hier aufgrund des Verkehrsgeschehens nicht erforderlich, sondern ausschließlich aufgrund der erhöhten Geräuschimmissionen, die das Granit-Kleinpflaster verursacht. Dies ist kein Regelungsstatbestand der StVO und widerspricht insoweit § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung. Ein vermeintlich baulicher Missstand ist mit einem Verkehrszeichen auf Dauer nicht zu beheben.

Da es schwierig ist, ohne Verkehrsüberwachung eine Reduzierung der Geschwindigkeit und damit auch eine Reduzierung der Lärmwerte zu erreichen, sollte die Installation zweier Geschwindigkeitsmess-Displays geprüft werden, die

in dem Bereich fest installiert werden. Die Kosten werden auf ca. 4 – 5000 € geschätzt, soweit ein entsprechender Stromanschluss über die Straßenbeleuchtung hergestellt werden kann. Eine Markierung der „30“ auf der Fahrbahn ist aufgrund des Pflasters nicht beständig.